



30/SN-68/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 197/84
 Zl. 198/84
 Zl. 206/84
 Zl. 207/84
 Zl. 208/84

H. Lajek

BÜRO GESETZENTWURF	
Zl. <u>27</u>	GE/19 <u>84</u>
Datum: 27. JUNI 1984	
Verteilt <u>1984-06-27</u> <i>franc</i>	

An das

Bundesministerium für soziale
 Verwaltung

Stubenring 1

1010 W I E N

Betr.: Zl. 20040/2-1a/84
 Zl. 20547/2-1b/84
 Zl. 20764/1-1b/84
 Zl. 20585/1-1b/84
 Zl. 21134/1-1a)84

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet hiemit zur 40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG, 8. Novelle zum BSVG, 4. Novelle zum FSVG und 14. Novelle zum B-KUVG nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag muß mit Bedauern feststellen, daß die Versprechungen der Bundesregierung, es werde im Jahre 1984 zu einer Reform der österreichischen Sozialversicherung kommen, nicht eingehalten wurden. Die gegenständlichen Novellen stellen ebenso wie ihre Vorgänger lediglich ein Flickwerk an offensichtlich unzureichenden, nicht zu vollziehenden und nicht zu finanzierenden Gesetzen dar. Von einer Sanierung der österreichischen Sozialversicherung und von ihrer finanziellen Sicherung kann durch die nunmehrigen Novellen in keiner Weise die Rede sein. Die erläuternden finanziellen Bemerkungen stellen Vermutungen dar, von denen heute niemand sagen kann, ob sie den Tatsachen entsprechen und ob die

- 2 -

diversen Änderungen auf dem Gebiete der Pensionsberechnung und in den anderen Bereichen eine Erleichterung der Situation der österreichischen Sozialversicherung darstellen werden. Keinesfalls ist aber durch diese Novellen die Möglichkeit oder gar Chance gegeben, daß die Stümperhaftigkeit mit der ein Gesetz, das noch keine 30 Jahre in Gültigkeit steht, 40 x novelliert werden muß, auch nur den Schimmer der Hoffnung ihrer Beseitigung darstellt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag weist in seinen Stellungnahmen seit mehr als einem Jahrzehnt daraufhin, daß das vorliegende System nicht finanzierbar, uneffizient und überflüssigerweise kompliziert ist, ohne daß gerade durch die vorliegenden Novellen auch nur der Versuch gemacht wird, einen dieser Faktoren zu beseitigen. Es ist sehr einfach, wenn der Staat und auch die Sozialversicherungsinstitute sind der Staat, infolge seiner falschen Finanzpolitik mit seinen Mitteln nicht zurecht kommt, Steuer- oder Beitragserhöhungen vorzuschreiben. Ob allerdings diese Beitragserhöhungen auch wirklich mehr Geld erbringen und ob die Fortsetzung der Unvollziehbarkeit dieses Gesetzes und die damit verbundene Verschwendung ein Ende nehmen wird, davon ist in diesen Novellen nicht nur nichts zu finden und es besteht bereits die Gefahr, daß diese Novellen sich geradezu als Bumerang erweisen. In diesem Zusammenhang sei nur auf den Umstand hingewiesen, das der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ebenfalls seit Jahren immer wieder betont, eine Unterscheidung zwischen Beiträgen, also Mitteln der Sozialversicherung und Steuern, also Mitteln des Bundes gar nicht geben dürfte. Mit Ausnahme von ein paar tausend Menschen sind sämtliche Österreicher in irgendeiner Form sozialversichert und das Geld, das der Sozialversicherung zufließt kommt ebenso aus der gleichen Tasche dieser Österreicher, wie das Geld, das der Staat als Steuern einnimmt. Wenn nun durch die Neuregelung die Pensionen derer gekürzt werden sollen, die über nur wenige Beitragsjahre verfügen, dann bedeutet das, daß die Zahl der Pensionisten, deren Pension aufgrund der verwirrenden Mathematik

- 3 -

der Sozialversicherungsgesetze ermittelt wird, zwischen S 1.500.-- und S 2.000.-- im Monat liegt, wovon diese Leute nicht leben können und deshalb der Bund als Ausgleichszulage ein wesentliches mehr bezahlen wird müssen, als er jetzt tut. Offensichtlich eine Sparsamkeit am falschen Platz.

Zu den einzelnen Bestimmungen der 40.Novelle des ASVG sowie der 9.Novelle zum GSVG, der 8.Novelle zum BSVG wird in den Abschnitten B und C Stellung genommen.

B) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung der Ruhensbestimmungen (Art.I Z.21 - §§ 90, 94 Abs.5 ASVG)

Schon in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber nicht nur durch Schaffung des § 90 ASVG, sondern auch verschiedentlich in Regierungsvorlagen zu ASVG-Novellen, den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß Doppelleistungen, die letztlich das gleiche Risiko abgelten, tunlichst vermieden werden sollten.

Dieser Grundsatz - an dessen Berechtigung nicht gezweifelt werden soll - ist im derzeitigen Recht in einer durchaus verfehlten Art und Weise verwirklicht, wobei die derzeitige Regelung teils als zu weitgehend, teils als zu eng anzusehen ist. Der Vorschlag im nunmehrigen Entwurf bereinigt einen Teil der Ungereimtheiten, wirft allerdings neue auf, weshalb im folgenden auf die Probleme des geltenden Rechts eingegangen werden und ein Vorschlag unterbreitet werden soll, der den Absichten des Gesetzgebers voll Rechnung trägt, aber besser geeignet ist, schwerste Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

Geltende Fassung des § 90

- a. Die derzeitige Regelung scheint in zweierlei Hinsicht verfehlt: Zum einen ist es absolut nicht einsichtig, weshalb der Grundsatz, daß Doppelleistungen nicht gewährt werden sollen, unterschiedlich verwirklicht wird, je nach der Situation die am Beginn des Pensionsanspruchs vorliegt. Auszugehen ist zunächst davon, daß aufgrund der strengen Leistungsvoraussetzungen bei Alterspensionen (Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in sämtlichen Sozialversicherungszweigen am Stichtag) der Fall des

- 4 -

Zusammentreffens einer beginnenden Pensionsleistung aus eigener Pensionsversicherung mit einem Entgeltanspruch (oder Krankengeldanspruch) praktisch nur bei Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit vorkommt. Aus diesem Grund führt die geltende Regelung dazu, daß etwa ein Angestellter, der seinen Pensionsantrag auf Berufsunfähigkeitspension noch während der Dauer seines Entgeltanspruches stellt und die Pension nachher ab Antragstellung bekommt, nicht nur neben der Pension die Entgeltfortzahlung voll ausschöpfen kann, sondern im Anschluß an die Entgeltfortzahlung aufgrund der bisherigen Regelung des § 94 Abs. 5 ASVG das volle Krankengeld u.U. in der gesetzlichen Höchstdauer von eineinhalb Jahren in Anspruch nimmt und zusätzlich den Steigerungsbetrag aus der Pensionsleistung erhält. Jener Angestellte, der den Pensionsantrag erst stellt, nachdem bereits ein Krankengeldanspruch besteht, verliert die Pension bis zur Höhe des Krankengeldes.

Im besonderen trifft die derzeitige Regelung aber Arbeiter, da deren Entgeltfortzahlung nach dem EFZG als Sozialversicherungsregelung angesehen und damit dem Zusammentreffen von Pension und Krankengeld gleichgehalten wird. Die Differenzierung zwischen dem "informierten" und dem "uninformierten" Angestellten einerseits und Angestellten und Arbeitern andererseits, die zu erheblichen Einkommenszuwächsen des begünstigten Personenkreises zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft führen, scheint nicht nur wenig Gründe für sich zu haben, sondern auch mit dem Sachlichkeitsgebot in Widerspruch zu stehen. Unter Beachtung des zutreffenden Grundsatzes der Vermeidung von ungerechtfertigten Doppelleistungen kann es sachlich wohl nicht darauf ankommen, welcher Zustand im Zeitpunkt des Leistungsbeginns vorgefunden wird, sondern die Rechtsfolge des Ruhens einer der beiden Leistungen sollte Eintreten, wann immer diese Leistungen zusammentreffen.

- b.) Ein weiterer Punkt der derzeit Kritik verdient, ist die Gleichstellung des Krankengeldbezuges mit dem Ruhen des Krankengeldes wegen Anstaltsaufenthalt (§ 143 Abs.1) Zif. 2 ASVG) bzw. wegen Verwirkung oder Versagung. Wenn etwa eine vorzeitige Alterspension

- 5 -

(die wegen Erwerbstätigkeit zur Gänze ruht) nach Beendigung der Erwerbstätigkeit wieder auflebt, und das möglicherweise in diesem Zeitpunkt gerade gebührende Krankengeld versagt wurde oder verwirkt ist, dann ist absolut nicht einzusehen, aus welchem Grund die Alterspension von der Versägung bzw. Verwirkung des Krankengeldes betroffen sein soll. Beim Zusammentreffen mit einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Erwerbsfähigkeit hingegen bedarf es dieser Einschränkung dann nicht, wenn sich der Versagungs- oder Verwirkungsgrund auch auf die Pensionsleistung erstreckt. In diesen Fällen kann die Versägung oder Verwirkung aufgrund des geltenden Rechts ohnehin hinsichtlich der Pensionsleistung ausgesprochen werden und der gewünschte Effekt erzielt werden. Hat hingegen der Pensionsanspruch mit dem Versagungs- oder Verwirkungsgrund nichts zu tun, dann scheint es nicht sachlich zu sein, ihn vom Untergang des Krankengeldanspruches als mitbetroffen anzusehen.

2) Zum Text der Regierungsvorlage

Der Novellentext beseitigt die unsachliche Differenzierung des geltenden Rechts, soweit darin auf den Zeitpunkt des Anfalls der Pension abgestellt wird. Aus der Aufhebung des § 94 Abs.5 ASVG ergeben sich hingegen weitere Probleme:

Wenn z.B. ein Pensionist mit einer kleinen Pension erwerbstätig ist und während seiner Erwerbstätigkeit erkrankt, dadurch einen Krankengeldanspruch erwirbt, aber in ein Krankenhaus eingeliefert wird, so ruht in diesen Fällen das Krankengeld nach § 143 Abs.1 Zif.2 ASVG. Der Automatismus des § 90 in der vorgeschlagenen Fassung führt nun dazu, daß eine bisher vom Ruhen wegen Unterschreitung der Ruhensgrenzen nicht betroffene Pension nunmehr nach § 90 ASVG ruht, sodaß im Ergebnis dieser Pensionist weder sein Erwerbseinkommen, noch das Krankengeld, noch die Pension bekommt.

Ruhte hingegen die Pension nach § 94 kommt es ab dem Zeitpunkt des Krankenhausaufenthaltes dann zu weitreichenderen Pensionskürzungen, wenn das Krankengeld den ruhensfähigen Pensionsteil übersteigt. Die Auswirkungen sind in diesen Fällen nicht ganz so ruinös wie im zuerst erwähnten Beispiel, aber gleichwohl ebensowenig zu rechtfertigen.

3) Vorschlag für eine Überarbeitung des Entwurfes

- a) § 90 ist aus den dargelegten Gründen derzeit nur auf Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit anzuwenden, da bei Alterspensionen der Versicherte am Stichtag aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sein muß. Gerade die erwähnten Versicherungsfälle lassen es aber als zweifelhaft erscheinen, ob auf sie auch die Anwendung des § 94 ASVG (angesichts der Finanzlage der Sozialversicherung) weiter gerechtfertigt werden kann: Im Ergebnis bedeutet dies nämlich, daß Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionisten (meist der höheren Einkommenschichten) trotz Gewährung des Pensionsanspruches häufig in ihrer bisherigen Tätigkeit jahrelang weiterarbeiten, zum Gehalt den Steigerungsbetrag der Pension gleichsam als "Prämie für die Weiterbeschäftigung" dazu bekommen, obgleich der Rentenanspruch in der Regel auf dem Gedanken beruht, daß eine Weiterarbeit des Pensionisten auf Kosten der Gesundheit geht. Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß man in solchen Fällen häufig wird davon ausgehen können, daß die Weiterarbeit und die dadurch erfolgende Gesundheitsbeeinträchtigung zu erhöhten Folgekosten für die Krankenversicherung führen. Andererseits kann für die Versicherungsfälle der geminderten Erwerbsfähigkeit nicht gefordert werden, daß der Betreffende am Stichtag aus der Beschäftigung ausscheidet, da er im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht weiß, ob er überhaupt als invalid bzw. berufsfähig anerkannt wird und daher das Dienstverhältnis aus Vorsichtsgründen aufrecht erhalten muß. Der Absicht der Vermeidung überflüssiger Leistungen auf der einen Seite und der Interessenslage der Pensionisten auf der anderen Seite, würde eine Änderung des § 90 ASVG dahin entsprechen, daß sein Geltungsbereich auf Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit eingeschränkt wird. Eine Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die mit einem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 94 ASVG zusammentrifft, sollte grundsätzlich für die Dauer der Erwerbstätigkeit (oder eines Krankengeldanspruches) zur Gänze ruhen. Damit wäre das Interesse des Pensionisten an einer bescheidmässigen Feststellung von Invalidität und Pensionshöhe berück-

- 7 -

sichtigt, andererseits aber würden die Auswirkungen der derzeitigen Rechtslage, verbunden mit sozialpolitisch nicht erforderlichen Ausgaben der Sozialversicherung vermieden werden. Der weiterarbeitende Invaliditätspensionist ist daher nicht schlechter gestellt, als wenn er keinen Pensionsanspruch hätte, andererseits aber auch nicht besser gestellt, obgleich er auf Kosten seiner Gesundheit weiterarbeitet. Es könnte daher ein Abstellen auf den Anfallstag unterbleiben und der Grundsatz verwirklicht werden, daß eine Invaliditätspension ruht, wann immer sie mit Erwerbseinkommen oder Krankengeld zusammentrifft. Die dadurch bewirkte Gleichstellung mit der vorzeitigen Alterspension hat auch die erfreuliche Nebenwirkung, daß eine Ungeheimtheit der derzeitigen Rechtslage beseitigt würde. Wenn derart strenge Ruhensbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen gelten, dann ist umso weniger einzusehen, daß sie bei Pensionen aus dem Versicherungsfall d.geminderten Arbeitsfähigkeit nicht gelten sollen.

- b) Eine Überarbeitung des § 90 ASVG in der vorgeschlagenen Form würde es auch gestatten, die Bestimmung des § 94 Abs.5 ASVG dem Grunde nach aufrecht zu erhalten. Es sollte nur umgekehrt festgelegt werden, daß in den Fällen des § 94 Abs.5 ASVG nicht die Pension, sondern das Krankengeld bis zur Höhe der Pension ruht. Damit wird sowohl die Doppelleistung, als auch jeglicher Härtefall vermieden. Der Pensionist hat dann die Möglichkeit, nach Entstehen des (ruhenden) Krankengeldanspruches die Aufhebung des Ruhens seiner Alterspension zu beantragen. Für die Dauer jenes Zeitraumes, in dem er somit weder ein Erwerbseinkommen bekommt, noch Krankengeld, wäre die ihm gesetzlich zustehende Pension gesichert. Andererseits würde er den Spitzbetrag erhalten, sollte der Krankengeldanspruch höher als der Pensionsanspruch sein. Diese Konsequenz käme vor allem Kleinpensionisten zugute, die - ohne eine Ausgleichszulage zu beanspruchen - einen Arbeitsverdienst (im Anschluß daran einen Krankengeldanspruch) haben, der die Pension übersteigt. Die Gleichstellung des Krankengeldanspruches mit dessen Verwirkung

Versagung oder dessen Ruhen wegen Krankenhausaufenthalt, würde sich dann erübrigen, da in solchen Fällen (Alterspensionsfälle nach Erreichung des 60. bzs. 65. Lebensjahres) die Rechtsgrundlage des Pensionsanspruches immer vollkommen unabhängig von jener des Krankengeldanspruches sein muß. Liegt eine Versagung oder ein Ruhen des Krankengeldes vor, soll die vom Ruhens- oder Versagungsgrund vollkommen unabhängige Pensionsleistung weiter bestehen. Jener Pensionist, dessen Krankengeldanspruch wegen Krankenhausaufenthalt ruht, wäre nicht schlechter gestellt, als wenn er überhaupt keinen Krankengeldanspruch (in Ermangelung eines Beschäftigungsverhältnisses) hätte.

Zu Art. II, Zif. 4 (§ 231 ASVG)

1. Die vorgeschlagene Neuregelung des § 231 ASVG ist zu begrüßen, da sie die Berücksichtigung von Teilmonaten als Versicherungsmonate weitgehend reduziert. Dies wird sich insbesondere im Zusammenhang mit der Errechnung der für den Bemessungszeitraum massgebenden Beitragsgrundlage positiv auswirken, da nach der Mechanik der derzeit geltenden Rechtslage, Kalendermonate mit nur halbmonatiger Beschäftigung zwar einerseits zum Versicherungsmonat werden, andererseits durch die nunmehr für den ganzen Monat geltende (und daher niedrige) Beitragsgrundlage ungünstige Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage haben.
2. Die vorgeschlagene Neuregelung bedeutet allerdings, daß sämtliche bisher von den Versicherungsträgern durchgeführten Verfahren zur Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 247 ASVG bzw. zur rückwirkenden Erfassung von Versicherungszeiten ("REV") obsolet werden. Wenn unter großem Zeit- und Sachaufwand in dem Bemühen, die Dauer künftiger Pensionsverfahren zu verkürzen, Versicherungsmonate festgestellt worden sind (sei es mit REV-Mitteilung oder mit Bescheid) dann sollte nicht eine Regelung getroffen werden, welche die ergangenen Mitteilungen oder Bescheide zu Makulatur werden lassen und eine vollkommen neue Feststellung sämtlicher Versicherungszeiten erforderlich macht.

Es sollte daher im Rahmen einer Übergangsbestimmung festgelegt werden, daß die Neuregelung des § 231 ASVG nur für Versiche-

- 9 -

rungsmonate gilt, die nach dem 31.12.1984 liegen. Dadurch würde bewirkt, daß die bisher ergangenen Feststellungsbescheide bzw. Mitteilungen bei künftigen Pensionsberechnungen voll Verwendung finden können.

Eine Ausnahme wäre nur hinsichtlich jener Kalenderjahre zu machen, die in den Bemessungszeitraum fallen. Hier sollte die Neuregelung des § 231 ASVG voll greifen. Durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung wird auch eine weitere Auswirkung der vorgeschlagenen Novellenregelung verhindert, die u.U. unerwünscht sein könnte: Es ist anzunehmen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 40. ASVG-Novelle Anwartschaften auf Alterspensionen nach den bisherigen Vorschriften gegeben sein werden, die u.U. nach einer Neudurchrechnung der Versicherungsmonate nach § 231 ASVG verloren gehen könnten, zumal die Neuregelung die Tendenz hat, die für Beschäftigungszeiten zu gewährende Anzahl von Versicherungsmonaten zu reduzieren (ungeachtet der positiven Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage). Die vorgeschlagene Übergangsregelung kann daher auch Eingriffe in bestehende Anwartschaften ausschliessen.

Zu Art. II, Zif. 6 lit. a, b und d, (§ 234 Abs.1 Zif.6 und 7 und Abs.2 ASVG)

1. Einleitend eine technische Anmerkung: Im § 234 Abs.2 ASVG sollte die Verweisung nicht auf Abs.1 Zif. 6 bezogen werden, sondern richtiger Weise auch auf § 227 Zif. 5 ASVG, zumal Zeiten des Geldleistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung nach dem 31.12.1970 nicht neutrale, sondern Ersatzzeiten sind.

Durch die vorgeschlagene Verweisung bloß auf Abs. 1 Zif. 6 des § 234 ASVG könnte die Frage entstehen, ob sich der gesamte Regelungsbereich bloß auf Zeiten vor dem 1.1.1971 bezieht, was offenbar nicht beabsichtigt ist und auch aus den Erläuterungen nicht hervorgeht.

2. Insgesamt aber muß die vorgeschlagene Einschränkung der Neutralisierung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, während der ein Anspruch auf eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nicht bestanden hat, aus sozialpolitischen Erwägungen abgelehnt werden

und zwar aus nachstehenden Gründen:

- a) Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz besteht ein komplexer Zusammenhang zwischen Tatbeständen der Arbeitslosenversicherung und solchen d. Pensionsversicherung.

Insbesondere die Bestimmung des § 253 a ASVG über die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit setzt voraus, daß der Betreffende während der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen eine Geldleistung wegen Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat. Diesen Geldleistungen sind Krankengeldbezüge nach § 227 Zif. 6, Bezüge einer Berufsunfähigkeitspension (neutrale Zeit gemäß § 234 Abs.1 Zif.2 ASVG) sowie Zeiten, für die eine Abfertigung gewährt wird, gleichgestellt. Bezogen auf die Arbeitslosenversicherung bedeutet diese Regelung, daß ein Arbeitsloser mit seinem Anspruch auf Arbeitslosengeld niemals zu einer vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit gelangen kann, da dieser Anspruch auf höchstens 30 Wochen begrenzt ist (§ 18 Abs.2 lt.b ASVG).

- b) Der sich daran anschliessende Anspruch auf Notstandshilfe (der ebenfalls die Voraussetzung des § 253 a Abs. 1 ASVG herstellen könnte) ist keine Versicherungsleistung im eigentlichen Sinne, sondern eine Fürsorgeleistung. Nur derjenige Arbeitslose, der weder selbst über die erforderlichen Mittel verfügt, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch sein Ehegatte, hat Anspruch auf Notstandshilfe. Die Regelung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird noch durch eine geschlechtsspezifische Differenzierung verschärft, wonach Frauen Notstandshilfe dann jedenfalls nicht bekommen, wenn der Ehegatte erwerbstätig ist (gleichgültig wieviel er verdient, § 36 Abs.3 B lit.c AIVG) -

- c) So begrüßenswert die Einrichtung der Notstandshilfe als Fürsorgeleistung ist, so misslich sind die Folgen, die daraus entstehen, wenn ein Fürsorgefall nicht vorliegt: Während der "Sozialfall," der Notstandshilfe bezieht, damit gleichzeitig Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung erwirbt (und damit seine Pensionsleistung erhöht), erhält der nicht bedürftige Arbeitslose nicht nur keine Notstandshilfe, sondern dadurch auch keine Ersatzzeiten in der

- 11 -

Pensionsversicherung und läuft Gefahr, wenn er längere Zeit hindurch arbeitslos ist, die Deckung für die Anwartschaft zu verlieren (dies gilt auch für die in Aussicht genommenen Rahmenfristen).

- d) Ein gewisser Ausgleich wird nun dadurch geschaffen, daß die Zeit, während derer jemand arbeitslos gemeldet ist, aber keine Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr bezieht (weil der Anspruch erschöpft ist und Notstandshilfe nicht gebührt) zwar nicht pensionserhöhend, aber durch die Neutralisierung im § 234 ASVG zumindestens anwartschaftswahrend wirkt.
- 3) In Zeiten verstärkter Arbeitslosigkeit, wie sie in der österreichischen Volkswirtschaft in den letzten Jahren leider zu beobachten ist, kommt es zu einer zunehmenden Ausschaltung vor allem älterer und kranker Arbeitskräfte aus dem Arbeitsleben. Wenn die Erkrankung nicht soweit reicht, daß eine Pension aus einem Versicherungsfall der geminderter Erwerbsfähigkeit gebührt, ist dieser Personenkreis auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw. zumindest auf die Neutralisierung der Zeiten der Arbeitslosigkeit geradezu angewiesen.
- 4) Entgegen der Auffassung, die aus den erläuternden Bemerkungen des Ministerialentwurfs hervorzugehen scheint, kann überhaupt keine Rede davon sein, daß es sich hier um einen Kreis handelt, der gar nicht arbeitswillig ist. Es ist vielmehr tägliche Praxis, daß die Arbeitsämter Arbeitslose, deren Arbeitslosengeldanspruch erschöpft ist und die auch keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, einfach wegschicken, weil sie sich ausserstande sehen, diesen Leuten (vor allem wenn sie nicht mehr ganz gesund sind) Arbeitsplätze zu vermitteln. Es ist einfach unrichtig zu behaupten, daß die Arbeitslosen die "anspruchsbegründende Rechtswirkung der Evidenzhaltung ihrer Vermittlungsvormerkung vorteilhaft.....nutzen, ohne daß je eine tatsächliche Bereitschaft zu einer Arbeitsaufnahme vorgelegen war." Diese Pauschalverdächtigung stellt letztlich eine Diffamierung der Arbeitslosen dar, die gerade angesichts der Wirtschaftslage der letzten Jahre und als Begründung für einen Gesetzentwurf des Sozialministeriums befremden muß.

5) Es mag schon sein, daß die Evidenzhaltung jener Arbeitsloser, die "ausgesteuert" sind, eine zusätzliche Verwaltungsarbeit der Arbeitsämter mit sich bringt. Es darf aber angenommen werden, daß die zusätzliche Belastung der Arbeitsämter durch die Evidenzhaltung ausgesteuerter Arbeitsloser für die Bundesverwaltung wohl eher zu verkraften ist, als die mit der vorgeschlagenen Neuregelung voraussichtlich bewirkten Anspruchsverluste hinsichtlich der Anwartschaft tausender Arbeitsloser. Solange der Umstand, daß ein medizinisch noch arbeitsfähiger Versicherter auf Grund seines Alters und der Arbeitsmarktlage keine Chance hat, einen Arbeitsplatz zu finden, bei den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit unberücksichtigt bleibt, müssen zumindest die anwartschaftserhaltenden Elemente aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht erhalten werden. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß die österreichische Arbeitslosenversicherung keine generelle Vorsorge für die Arbeitslosigkeit bietet, sondern nur eine kurzfristige, maximal durch 30 Wochen dauernde Übergangslösung sein kann. Länger dauernde Arbeitslosigkeiten als 30 Wochen sind vom Risikobereich der Sozialversicherung nicht mehr umfaßt, sondern - siehe Notstandshilfe - bereits in den Bereich der Fürsorge verdrängt. Die zum Teil tragischen Fälle jener Arbeitslosen, die in Pensionsverfahren von den berufskundlichen Sachverständigen sich auf Berufe verweisen lassen müssen, in denen nicht einmal ein gesunder Versicherter einen Arbeitsplatz bekommt, sind das tägliche Brot der Schiedsgerichte der Sozialversicherung. Der Kreis jener, bei denen das Pensionsalter noch mehrere Jahre in der Zukunft liegt und die - weil sie keine Notstandshilfe bekommen können - auch die Anwartschaft für die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit nie erfüllen können und deshalb Gefahr laufen, auch die Anwartschaft für die Alterspension zu verlieren (würde nicht die Arbeitslosenmeldung die Anwartschaft erhalten) sind zahlreich. Auf dem Rücken dieses Personenkreises den Personalaufwand der Arbeitsämter zu reduzieren, scheint nicht zielführend zu sein.

Hingegen wäre eine Gleichstellung der Bezieher der Notstandsbeihilfe mit jenen Arbeitslosen, die etwa aus Gründen des Einkommens des Ehegatten keine Notstandshilfe beziehen, vertretbar. Die Über-

- 13 -

nahme von Zeiten des Notstandshilfebezuges aus dem Ersatzzeitenkatalog in den Katalog der neutralen Zeiten scheint der sachgerechtere Weg zu sein, als der vom Entwurf vorgeschlagene.

Zu Art. II Zif.7 (§ 235 ASVG)

Die freiwilligen Elemente der Pensionsversicherung wurden in letzter Zeit zunehmend "spekulationsverdächtig". Bei Anwendung geltender Rechtsvorschriften sollte zwar nicht von "Spekulation" (dieses Wort impliziert gewissermassen auch die Rechtswidrigkeit) gesprochen werden, es ist aber nicht zu bestreiten, daß die geltende Rechtslage es zum Teil ermöglicht, mit unverhältnismäßig niedrigen Aufwendungen unverhältnismässig hohe Rentenleistungen zu erzielen, welcher Umstand weniger auf Spekulation, sondern auf die Unausgewogenheit der Rechtslage zurückzuführen ist.

- 1) Im § 235 Abs.2 ASVG in der Fassung des Entwurfes ist vorgesehen, daß Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung die vor Vollendung des 46. Lebensjahres (bei weiblichen) bzw. des 51. Lebensjahres (bei männlichen) Versicherten entrichtet werden, auf die Wartezeit nur zur Hälfte zählen.
 - a) Auf Seite 23 f der Erläuterungen ist die Absicht, die mit dieser Bestimmung verfolgt wird, nicht näher erklärt, es darf jedoch vermutet werden, daß damit die spekulative Ausnützung der freiwilligen Weiterversicherung zurückgedrängt werden soll.
 - b) Um diese Absicht zu verwirklichen, scheint jedoch die Fassung des Entwurfes wenig geeignet. Angesichts der vorgenommenen Erhöhung der freiwilligen Beiträge zur Pensionsversicherung auf 20% der Beitragsgrundlage ist die Rentabilität der freiwilligen Weiterversicherung künftig fraglicher denn je. Wenn sich freiwillige Beiträge, die vor dem 51. Lebensjahr entrichtet werden, auf die Wartezeit künftig nur zur Hälfte auswirken, dann ist anzunehmen, daß die freiwillige Weiterversicherung für Versicherte, die jünger sind als 46 bzw. 51 Jahre damit "gestorben" ist. Könnte doch schon bisher ein freiwillig Weiterversicherter vorzeitige Alterspension nicht in Anspruch nehmen; für die "normale Alterspension" genügt aber auch künftig die Einzahlung von 15 Beitragsjahren zwischen dem 51. und dem 65. Lebensjahr (bzw. dem 46. und 60. Lebensjahr).

- 14 -

- c) Ein so wichtiges Rechtsinstitut wie die freiwillige Weiterversicherung sollte aber nicht auf eine solche Art spekulations-sicher gemacht werden, die das Rechtsinstitut als solches überhaupt in Frage stellt und dazu führen wird, daß wirtschaftlich denkende Versicherte die Einzahlung freiwilliger Beiträge in einem Zeitraum, wo sie nur die Hälfte wert sind, vermeiden werden.
- 2) Die derzeit mögliche Spekulation mit der freiwilligen Weiterversicherung besteht vor allem darin, jahrelang auf einer niedrigen Beitragsgrundlage freiwillig weiterzuversichern, dann mittels einer Beschäftigung im Dezember eines Kalenderjahres in den für den Bemessungszeitraum maßgeblichen Jahren die Höchstbeitragsgrundlage zu erreichen und so mit (vergleichsweise) geringen Mitteln höchstmögliche Pensionen zu erzielen.

Sowohl die Einzahlung hoher Beiträge im Bemessungszeitraum, als auch die Möglichkeit, sich ein Monat lang auf der Höchstbeitragsgrundlage anstellen zu lassen, sind in der Regel nicht allen Versicherten eröffnet, sondern nur einem kleinen Kreis. Diese im Ergebnis schichtenspezifische Differenzierung ist im Bereich des Sozialversicherungsrechtes zweifellos unbefriedigend.

- 3) Es sollte daher das System der freiwilligen Weiterversicherung - bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der derzeitigen Rechtslage - dadurch verbessert werden, daß die Beitragsgrundlage in der freiwilligen Weiterversicherung nicht - wie bisher - ausschliesslich aus Beitragszeiten des Kalenderjahres vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung errechnet wird (dies ermöglicht erst, daß eine auch nur einmonatige Beschäftigung aus der man am 31.12. ausscheidet eine höhere Beitragsgrundlage ab 1.1. des nächsten Jahres bewirkt) sondern in ähnlicher Weise wie die Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung errechnet wird, nämlich aus dem Durchschnitt der Pflichtbeitragsgrundlagen z.B. der letzten 60 Pflichtbeitragsmonate (unabhängig davon, ob sie in den letzten 5 Kalenderjahren oder weiter zurückliegen). Dies würde bedeuten, daß kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse praktisch keine Auswirkung auf die Beitragsgrundlage in der freiwilligen Weiterversicherung mehr hätten, wodurch die Spekulation weitgehend unmöglich gemacht würde.

Anstelle des im Entwurf enthaltenen Vorschlages, freiwillige Beitragszeiten vor dem 51. Lebensjahr in ihrer Wirksamkeit für die Wartezeit zu halbieren, sollte in § 17 Abs. 8 Zif. 2 ASVG die Regelung dahin verschärft werden, daß die freiwillige Weiterversicherung endet, wenn die Beiträge für mehr als 3 aufeinander folgende Monate nicht entrichtet sind. Damit würde anstelle der Halbierung der Wirksamkeit freiwilliger Beiträge eine Verdoppelung der Mindestanforderungen treten, welche dem Spekulationseffekt entgegenwirken würde, ohne das Rechtsinstitut der freiwilligen Weiterversicherung zu gefährden.

- 4) Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung hat darüberhinaus den Nachteil, daß sie massiv in bestehende Anwartschaften eingreift. Dies betrifft nicht nur jenen Personenkreis, der seit Jahren freiwillig weiterversichert ist und durch das Inkrafttreten der 40. ASVG-Novelle plötzlich die Anwartschaften verliert und u.U. nie mehr einholen kann, sondern vor allem den Personenkreis, der vom Einkauf aufgrund der 32. und 33. Novelle zum ASVG Gebrauch gemacht hat: Gemäß Art. VII Abs. 1 der 32. Novelle zum ASVG sind die durch Einkauf erworbenen Versicherungsmonate Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung.

Gemäß Art. VII der 33. Novelle zum ASVG ist Art. VII. der 32. Novelle zum ASVG auf den nachträglichen Einkauf für Zeiten der Kindererziehung entsprechend anzuwenden.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung des § 235 Abs. 2 letzter Satz ASVG würde bedeuten, daß die durch Einkauf geschlossenen Versicherungslücken (und gerade dieser Aspekt des Einkaufs ist von den Versicherungsträgern auch im Rahmen der Werbung für den Einkauf hervorgehoben worden) mit einem Schlage wieder aufgerissen werden, sowohl bei Zeiten der freiwilligen Pensionsversicherung im eigentlichen Sinne als auch bei den Einkaufszeiten, würde sich darüberhinaus die Frage stellen, wie die für die Wartezeit wirksamen Monate zu lagern sind (gelten die dem Stichtag zunächst liegenden Beitragsmonate für die Wartezeit oder jeder zweite Beitragsmonat, oder die dem Stichtag am weitesten entfernt liegenden Beitragsmonate?), ein Gesichtspunkt, der von ganz wesentlicher Bedeutung dafür ist, ob die solcherart halbierten Versicherungszeiten in die vorgeschlagenen Rahmenfristen hineinragen oder nicht.

Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß die Regelung über den Einkauf (wie jede nachträgliche Versicherung) dogmatisch starke Elemente eines Vertrages enthält, mag sie auch im Gewand des öffentlichen Rechtes einhergehen. Nachträgliche gesetzgeberische Eingriffe, welche die "Geschäftsgrundlage" derartiger Rechtsverhältnisse massiv beeinträchtigen, sind nicht nur nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen, sondern auch geeignet, das Vertrauen des Bürgers in jene Zusicherungen zu beeinträchtigen, die der freiwilligen Beitragsentrichtung zugrundeliegen.

§ 235 Abs.2 letzter Satz in der Fassung des Entwurfs sollte daher zugunsten der oben Pkt. 3) vorgeschlagenen Alternativen entfallen.

Zu Art. II Z. 8 (§ 236 ASVG)

Zum Entfall der Halb- und Dritteldeckungsvorschriften und deren Ersetzung durch Rahmenfristen.

Grundsätzlich sei zu den vorgeschlagenen Neuregelungen bemerkt, daß sie, entgegen dem Eindruck, der in den erläuternden Bemerkungen erweckt wird, keine Erleichterung, sondern eine Erschwerung der Erfüllung der Anwartschaft mit sich bringen werden:

- 1) Nach der derzeitigen Rechtslage sind bei einem Versicherten dann alle nach dem 1.1.1939 gelegenen Versicherungszeiten anrechenbar, wenn der gesamte Zeitraum zur Hälfte mit Versicherungsmonaten gedeckt ist. Bei Versicherten, die bisher nur die Wartezeit von 180 Monaten erfüllten, mußten aufgrund der Halbdeckungsvorschriften diese 180 Versicherungsmonate zumindest in den letzten 30 Kalenderjahren vor dem Stichtag liegen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung ändert sich an der Rechtslage hinsichtlich des zuletzt erwähnten Personenkreises nichts. Hinsichtlich jener Personen, die eine wesentlich grössere Anzahl von Versicherungsmonaten haben (und daher derzeit die Halbdeckung erfüllen) bedeutet die künftige Rechtslage eine wesentliche Verschärfung der Anwartschaft, da - im Gegensatz zu bisher - künftig jedenfalls ein Zeitraum von 15 Versicherungsjahren innerhalb der letzten 30 Kalenderjahre vorliegen muß.

- 2) Die vorgeschlagene Neuregelung über die Rahmenfristen scheint auch den in den Erläuterungen betonten Bemühungen zuwiderzulaufen, Nach-

- 17 -

- teile f. weibliche Versicherte, die aufgrund von Zeiten der Kindererziehung größere Versicherungslücken aufweisen, zu vermeiden.
- a) Nimmt man eine durchschnittliche weibliche Versicherte mit 2 Kindern im Altersunterschied von 2 Jahren, welche mit dem 25. Lebensjahr infolge der Geburt des ersten Kindes aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, so zeigt sich folgendes: Unter der weiteren Annahme, daß die betreffende weibliche Versicherte etwa mit dem 16. Lebensjahr des jüngeren Kindes wieder in das Erwerbsleben zurückkehrt, weist sie eine Versicherungslücke zwischen dem 25. und dem 43. Lebensjahr auf. Sie kann daher die für die Berufsunfähigkeitspension vorgesehene Wartezeit im Zeitpunkt des 46. Lebensjahres (5 Versicherungsjahre im Rahmenzeitraum von 10 Jahren) nicht erfüllen. Dies bedeutet zunächst, daß die betreffende Versicherte auch bis zur Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension die Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätspension zu keinem Zeitpunkt erfüllen wird, da die Wartezeit nach der Absicht des Entwurfes "mitwachsen" soll.
- b) Das Erfordernis der Rahmenfrist von 30 Jahren, das vom 25. bis zum 55. Lebensjahr, spätestens vom 30. bis 60. Lebensjahr reicht, bedeutet für weibliche Versicherte dieses oder eines ähnlichen Versicherungsverlaufs, daß auch die Anspruchsberechtigung für die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit ausscheidet, sondern - günstigenfalls - eine Alterspension mit dem 60. Lebensjahr zustandekommen kann, wenn es der Betreffenden gelingt, ohne längere Versicherungslücken infolge Arbeitslosigkeit vom 43. bis zum 60. Lebensjahr beschäftigt zu bleiben.
- c) Auch die Erhaltung der ewigen Anwartschaft bei Vorliegen von 180 Beitragsmonaten vermag die Strenge der Rahmenfristen nicht zu mildern: Zum einen ist darauf zu verweisen, daß nach der Fassung des Entwurfes die ewige Anwartschaft bei Vorliegen von 180 Beitragsmonaten offenbar zunächst für jene Versicherte gelten soll, die spätestens im Jahre 1984 das Pensionsalter erreichen (also für spätestens 1919 geborene männliche Versicherte bzw. 1924 geborene weibliche Versicherte). Wird die Altersgrenze in den Jahren 1985 ff erreicht, wird die Anwartschaft durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 7 des Entwurfes (und zwar

unabhängig davon, wann der Stichtag liegt) auf 264 bis 192 Versicherungsmonate verschärft. Dies betrifft somit alle männlichen Versicherten der Jahrgänge 1920 bis 1926 bzw. weibliche Versicherte der Jahrgänge 1925 bis 1931. Da die Übergangsregelung auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles (und nicht auf den Zeitpunkt des Stichtages, wie § 236 Abs.4 in der Fassung des Entwurfes) abstellt, müssen diese Jahrgänge die "lange Anwartschaft" erfüllen, gleichgültig, wann sie die Pension in Anspruch nehmen.

Erst für die Geburtsjahrgänge 1927 bei Männern, bzw. 1932 bei Frauen, wird ab dem Jahr 1992 eine tatsächliche Erleichterung durch die "ewige Anwartschaft" eintreten.

Unter der Annahme, daß gerade die derzeit schon etwas älteren weiblichen Versicherten größere Lücken im Versicherungsverlauf aufweisen als jüngere Versicherte, die erst später in Pension gehen werden, (die nicht berufstätige Mutter dürfte erst in den letzten 15 bis 20 Jahren zur Ausnahmerecheinung geworden sein, während sie früher der Regelfall war) so wird durch die vorgeschlagenen Regelungen in Wahrheit gerade jene Altersgruppe nachteilig betroffen, unter der die größte Anzahl weiblicher Versicherter erwartet werden muß, die während der ersten 1 1/2 Lebensjahrzehnte ihrer Kinder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

- 3) Die vorgeschlagene Kombination von Anwartschaft und Rahmenfrist würde auch auf dem Gebiet der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit zu unabsehbaren Konsequenzen führen: Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 46. bzw. 51. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden, zu einem beträchtlichen Teil im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 40. ASVG-Novelle bloß die nach dem geltenden Recht geforderten Anwartschaften für eine Pensionsleistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erfüllen und auch hier wieder vor allem jene Frauen, die erst später wieder in das Erwerbsleben zurückgekehrt sind.

Die vorgeschlagene Neuregelung bedeutet, daß alle Versicherten, die im Zeitpunkt des 46. bzw. 51. Lebensjahres die Wartezeit von

60 Monaten nicht erfüllt haben, sie aber am 31.12.1984 erfüllen, diese Anwartschaft durch das Inkrafttreten der 40.ASVG-Novelle mit einem Schlag wieder verlieren und auch bis zur Alterspensionsgrenze nicht mehr erreichen können.

Auch durch diese Regelung werden vor allem weibliche Versicherte getroffen, die nach dem 41.Lebensjahr in das Berufsleben zurückgekehrt sind, ohne daß ein Äquivalent durch die ewige Anwartschaft hergestellt würde (letzteres im Hinblick auf die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs.7 des Entwurfes).

- 4) Es soll nicht verkannt werden, daß ein so weitreichender Eingriff in das Pensionsversicherungsrecht, der ja offenbar geplant ist, nicht in allen Auswirkungen im vorhinein abgeschätzt werden kann.

Durch die unterschiedlichen Altersgrenzen für Pensionsansprüche von Mann und Frau und die darauf offenbar zurückzuführenden unterschiedlichen Altersgrenzen auch für die Anwartschaftserhaltung bei Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, ergibt sich die zwingende Konsequenz, daß der vorliegende Entwurf in derzeit bestehende Anwartschaften für den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in massiver Weise eingreift, wobei vor allem weibliche Versicherte von diesem Eingriff stärker betroffen sein werden, als männliche Versicherte.

- 5) Vollkommen idente Bedenken gelten im übrigen für die Parallelregelung betreffend Versicherungsfälle des Todes: Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 40.ASVG-Novelle die Anwartschaft für den Versicherungsfall des Todes erfüllen, diese aber im Zeitpunkt des 46. bzw. 51. Lebensjahres noch nicht erfüllt haben, verlieren diese Anwartschaft mit Inkrafttreten der 40.ASVG-Novelle und sind zumindest bis zur Erreichung der Altersgrenze des 60. bzw. 65. Lebensjahres für den Fall des Todes praktisch nicht versichert.
- 6) Der gesamte Bereich der Ersetzung der Halbdeckung und der Dritteldeckung durch die Rahmenfristen, sollte daher zur Gänze auf möglichst breiter Basis neuerlich überdacht werden. In der derzeitigen Form ist der Entwurf auf die Produktion von Härtefällen

geradezu angelegt, da die Übergangsbestimmungen vollkommen unzureichend sind. Es müßte zumindest sichergestellt sein, daß eine am 31.12.1984 gegebene Anwartschaft bis zum Ablauf der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 7 der Novelle (also bis Ende 1991) gewahrt bleibt (d.h. erforderlichenfalls bis 1991 nach altem Recht zu beurteilen ist).

Zu Art. II, Zif. 1o (§ 238)

Die im Entwurf in Verbindung mit der Übergangsbestimmung vorgeschlagene schrittweise Erweiterung des Bemessungszeitraumes ist zweifellos sozialpolitisch sinnvoll, erfolgt aber ohne Übergangsbestimmung zum alten Recht.

- 1) Die seit Monaten laufende öffentliche Diskussion über die Pensionsreform hat weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere jenen Teil, der kurz vor dem Pensionsalter steht, verunsichert. Nach den Regelungen des Entwurfes würde das neue Pensionsrecht für alle Personen wirksam werden, die nach dem 1.12.1984 einen Pensionsantrag stellen und so (infolge des Stichtages 1.1.1985) bereits unter das neue Pensionsrecht fallen. Wenn man annimmt, daß die 4o.ASVG-Novelle etwa zur gleichen Zeit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden wird wie frühere Novellen (nämlich im Dezember), besteht für jene Personen, die das Pensionsalter bereits überschritten haben, überhaupt keine Möglichkeit mehr, die Auswirkungen der Novelle auf ihren Pensionsanspruch zu vermeiden.
- 2) Es bedarf auch keines Beweises, daß zielführende Beratungen der Versicherten durch die Angestellten der Sozialversicherungsträger bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vollkommen unmöglich sind (und den Sozialversicherungsbediensteten auch nicht zugemutet werden können) und vermutlich die Ausarbeitung der entsprechenden Diensterrlässe der Sozialversicherungsträger noch wesentlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird.
- 3) Es sollte daher jedenfalls eine Übergangsbestimmung des Inhaltes vorgesehen werden, daß bei Versicherten, bei denen der Stichtag nach dem 31.12.1984 liegt, der Versicherungsfall aber vor dem 1.1.1985 eingetreten ist, eine fiktive Bemessungsgrundlage aufgrund des alten Rechts zum 1.1.1985 zu berechnen und - falls günstiger - auf die bis zum 1.1.1985 erworbenen Versicherungszeiten

- 21 -

anzuwenden ist (analog B 239). Es wäre zweckmässig, diese Übergangsbestimmung analog auch für die weiteren Etappen der Ausweitung des Bemessungszeitraums vorzusehen, sodaß nicht nur die Bemessungsgrundlage zum Stichtag, sondern die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Etappe gültige Bemessungsgrundlage hilfsweise herangezogen wird, wenn sie günstiger ist.

- 4) Abschliessend sei noch auf die hinsichtlich ihrer Geltungsdauer bis 31.12.1985 befristete Regelung des Artikel VI Abs.9 der 35.Novelle zum ASVG hingewiesen: Die bis 31.12.1980 in Kraft gestandene Regelung des § 238 Abs. 3 ASVG wurde - wenn dies für den Versicherten günstiger ist - für Versicherungsfälle deren Stichtag vor dem 1.1.1986 liegt, für weiterhin anwendbar erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung die nach dem 31.12.1980 liegen, jedenfalls von der Bemessungszeit umfaßt werden.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung zu § 238 ASVG in der Fassung des Entwurfes sollte ausdrücklich klar gestellt werden, daß die genannte Bestimmung der 35.Novelle zum ASVG bis zu ihrem am 31.12.1985 erfolgenden Auslaufen unberührt bleibt.

- 5) Die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes wirft ein weiteres Problem auf: Die von den Krankenversicherungsträgern im Zuge von Beitragsprüfungen immer wieder vorgeschriebenen Beitragsnachzahlungen sind darauf zurückzuführen, daß Dienstnehmer mit **einem unrichtigen** Entgelt zur Sozialversicherung gemeldet werden.

Die Nachforderung der verkürzten Beiträge verjährt gemäß § 68 ASVG im Falle einer Verletzung der Meldepflicht nach 5 Jahren. Der derzeitige Bemessungszeitraum von 60 Versicherungsmonaten muß zwar nicht mit 60 Kalendermonaten ident sein, die Relation zwischen der Verjährungsfrist hinsichtlich von Beitragsnachforderungen und dem Bemessungszeitraum für die Pensionsleistung wird jedoch durch die vorgeschlagene Erweiterung des Bemessungszeitraumes völlig verzerrt.

Da Versicherte häufig erst infolge einer besonders niedrigen Pension feststellen, daß sie mit einem niedrigeren Gehalt zur Sozialversicherung gemeldet waren, wäre auch eine Überarbeitung der Verjährungsvorschriften in § 68 ASVG zu erwägen, insbesondere eine stärkere Verknüpfung einer allfälligen längeren Verjährungsfrist mit dem Umstand, daß die verkürzten Beitragszahlungen im Bemessungszeitraum für eine Pensionsleistung des Dienstnehmers liegen. Der Umstand, daß von der Verkürzung des Sozialversicherungsbeitrages nicht nur der Versicherungsträger, sondern auch die Altersversorgung des Dienstnehmers betroffen ist, würde eine differenzierende Regelung wohl sachlich rechtfertigen.

Die vorgesehene Änderung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem gleichzeitig vorgeschlagenen Entfall des Grundbetrages führt zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht hinsichtlich der Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG. Die Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG ist für den Fall ihrer Anwendbarkeit bei der Pensionsbemessung derzeit vor allem deshalb ein Ausgleich für eine niedrigere Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG, weil der 30%ige Grundbetrag der Pensionsleistung von der höheren Bemessungsgrundlage berechnet wird.

Wenn nach den Vorschlägen des Entwurfes der Grundbetrag künftig entfallen soll, dann sollte - um die ausgleichende Funktion des § 239 ASVG zu erhalten - analog zu der im § 94 ASVG geplanten Neuregelung sichergestellt werden, daß zumindest 40% der Pensionsleistung auf der höheren Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG beruht. Dies wäre etwa durch folgendes Modell möglich:

- a) Falls die Bemessungsgrundlage nach § 239 höher als jene nach § 238 ASVG ist, wird von jeder Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung sämtlicher vorhandenen Versicherungszeiten eine fiktive Pension errechnet.
- b) Die nach § 238 ASVG errechnete fiktive Pension wird verhältnismässig in jenem Ausmaß, das dem Ausmaß der bis zum Bemessungstichtag der Grundlage nach § 239 ASVG liegenden Versicherungszeiten im Verhältnis zu den gesamten Versicherungszeiten, mindestens aber im Ausmaß von 40% gekürzt.

c) Korrespondierend dazu wird die fiktive nach § 239 ASVG errechnete Bemessungsgrundlage in jenem Verhältnis gekürzt, das den Versicherungszeiten zwischen dem Bemessungsstichtag nach § 239 ASVG und dem Bemessungsstichtag nach § 238 ASVG entspricht, höchstens aber um 60%.

Die so ermittelten Teilleistungen bilden die zu gewährende Pension.

Zu Art. II Z. 6 (§ 248 ASBG) - Höherversicherung.

- 1) So verständlich das Bemühen ist, die Höherversicherung an die Lebensversicherung des Privatrechtes anzugleichen, muß bezweifelt werden, ob dieses Vorhaben sinnvoll ist und ob es im Entwurf adäquat verwirklicht wurde. Die Rentabilität der Höherversicherung ist schon nach derzeitigem Recht nicht unumstritten (vgl. Baldauf, "Die freiwillige Höherversicherung im ASVG" RdW 1/83 Seite 24 ff). Der wesentliche Unterschied zum Privatversicherungsrecht, insbesondere zum Lebensversicherungsvertrag besteht aber darin, daß im letztgenannten Fall der Versicherte weiß, wieviel er im Erlebensfall mindestens zu erwarten hat. Das unterschiedliche Risiko nach Geschlecht und Lebensalter des Versicherten schlägt sich im Vertragsversicherungsrecht in der Höhe der Prämie nieder.
- 2) Im Sozialversicherungsrecht soll der Vorgang offenbar genau umgekehrt sein: Die Prämie ist der Höhe nach begrenzt, aber im übrigen disponibel, der Versicherte weiß nur nicht, wieviel er bekommen wird.
Da vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, daß die für die Höherversicherung vorhandenen Interessenten eine finanzielle Unterstützung der Sozialversicherung ohne adäquate Gegenleistung zumindest "billigend in Kauf nehmen", sondern die Höherversicherung in jedem Fall nach ausschliesslich wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen, scheint eine Regelung bei der zwar der Beitrag feststeht, die künftige Gegenleistung aber höchst ungewiß ist, geradezu lebensfremd.
- 3) Unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG muß auch bezweifelt werden, ob die Bestimmung des § 248 Abs.4 in der Fassung des Entwurfs dem Legalitätsprinzip entspricht: "Wenn nach dem allgemeinen Grundsatz unserer Rechtsordnung Unkenntnis des Gesetzes nicht entschuldigt, dann muß der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit

den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen" (vgl. VfSlg. 2750/54). "Eine Vorschrift zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarisches Fleiß vonnöten sind, ist keine verbindliche Norm" (VfSlg. 3130/1956).

Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der "versicherungsmathematischen Grundsätze" (die Berücksichtigung von Geschlecht und Alter ist in diesem Begriff eigentlich schon enthalten und bedürfte keinerlei neuerlichen Betonung) scheint dem Verordnungsgeber ein derart weites Feld zu überlassen, daß er de facto stellvertretend für den Gesetzgeber tätig wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht weder den Erfordernissen der Verständlichkeit, noch dem Erfordernis der Bestimmtheit einer gesetzlichen Vorschrift. Überdies würde eine streng versicherungsmathematische Regelung das Erfordernis nach sich ziehen, auch im ASVG (ähnlich § 141 GSVG) die sogenannte "Höherversicherungspension" einzuführen. Wird nämlich die Relation zwischen Beitragsleistung und Pensionsleistung nach Alter und Geschlecht des Versicherten streng versicherungsmathematisch bestimmt, so besteht keine sachliche Rechtfertigung mehr, die aufgrund der Höherversicherung gebührenden Pensionsteile an das Erfordernis zu knüpfen, im Zeitpunkt der Erreichung des ohnehin kalkulierten Lebensalters für die Inanspruchnahme dieser Pensionsleistungen an die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension zu binden (insbesondere Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, Wartezeit u.s.w.). Die vorgeschlagene Regelung steht daher nicht nur im Geruch der Verfassungswidrigkeit, sie dürfte auch für die Bedürfnisse der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung vollkommen ungeeignet sein.

- 4) Die geltend gemachten Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung bedeuten nun nicht, daß die gegenwärtige Regelung als optimal angesehen werden muß. Insbesondere bei weiblichen Versicherten ist die derzeitige Regelung dazu angetan, durch frühzeitige, aber geringfügige Beitragszahlungen zur Höherversicherung die Möglichkeit von hohen Zahlungen knapp vor dem Pensionsalter offenzuhalten.

- 25 -

Überdies berücksichtigt die geltende Regelung die unterschiedliche Leistungsdauer bei weiblichen und männlichen Versicherten nur unzureichend.

Diesem Gesichtspunkt könnte aber durch eine andere Regelung besser Rechnung getragen werden, nämlich dadurch, daß die Möglichkeiten, Beiträge zur Höherversicherung zu entrichten, nach dem Lebensalter gestaffelt werden: Die höchstzulässige Zahlung zur Höherversicherung könnte bei jüngeren Versicherten relativ hoch und bei älteren Versicherten relativ niedriger angesetzt werden. (Z.B. bis zum 40. Lebensjahr das Zweifache der Höchstbeitragsgrundlage, zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr das Einfache der Höchstbeitragsgrundlage, ab dem 50. Lebensjahr nur mehr die Hälfte d. Höchstbeitragsgrundlage). Es wäre auch denkbar, die Höchstbeiträge zur Höherversicherung geschlechtsspezifisch unterschiedlich zu regeln, wobei die unterschiedliche durchschnittliche Leistungsdauer bei männlichen und weiblichen Versicherten zweifellos ein sachlicher Anknüpfungspunkt wäre.

- 5) Da die Wirtschaftlichkeit der Höherversicherung schon derzeit fragwürdig ist, würde allerdings eine derartige Verschärfung dieses Rechtsinstitut insgesamt gefährden. Es wäre deshalb auf jeden Fall zweckmässig, das Rechtsinstitut der Höherversicherungspension nach dem Muster des GSVG als begleitende Maßnahme auch im ASVG einzuführen. Zur Verhinderung spekulativer Überlegungen bei gleichzeitiger freiwilliger Weiterversicherung und Höherversicherung könnte dieses Konzept noch um eine Regelung ergänzt werden, die bei freiwillig Weiterversicherten Einzahlungen zur Höherversicherung nur in jenem Verhältnis zur höchstmöglichen Einzahlung gestattet, die dem Verhältnis der jährlichen Beitragszahlungen der FW zur Anzahl der Kalendermonate entspricht.

Ein derartiges Konzept würde Nachteile sowohl des geltenden Rechts als auch der vorgeschlagenen Neuregelung vermeiden und den Bedürfnissen der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung Rechnung tragen.

Zu Art. II Zif. 24 (§ 261 a ASVG - neu)

Weibliche Versicherte sind nicht nur durch die Vorschläge des Entwurfs zu Wartezeit und Rahmenfristen nachteilig betroffen, sondern auch durch die Regelung des § 261 a (in Verbindung mit

der Aufhebung der Bestimmung des § 234 Abs. 1 Zif.11).

- 1) Die Neuregelung bedeutet, daß Zeiten der Kindererziehung, welche eingekauft worden sind, nicht nur gemäß § 235 in der Fassung des Entwurfes auf die Wartezeit nur zur Hälfte zählen, sie werden überdies - sofern die Grenzbeträge des § 261 a Abs.2 ASVG überschritten werden - zu Beiträgen zur Höherversicherung umgewandelt. Je nach der Anzahl der Versicherungsmonate wirken sich die Zeiten des Einkaufs für Kindererziehung derzeit mit etwa 3.6 bis 4.5% der Bemessungsgrundlage auf die Pensionsleistung aus. Künftig würden sich diese Beiträge nur mehr mit 1 Prozent der gesamten Beitragssumme (oder 36% eines Monatsbeitrages) auf die Pensionshöhe auswirken. Dabei läßt der Entwurf un geregelt, mit welchem Betrag Einkaufszeiten anzusetzen sind, da Art.VII der 33.Novelle zum ASVG (analog den Regelungen der 32.Novelle zum ASVG) unterschiedliche Beitragshöhen abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und vom Zeitpunkt der Zahlung vorgesehen hat. Nimmt man einen Durchschnittsbetrag von rund S 850.-- pro Versicherungsmonat und als Richtlinie 36 eingekaufte Monate, so errechnet sich die daraus ergebende Pensionserhöhung in der Größenordnung von S 306.-- (1 Prozent von S 30.600.--). Nimmt man an, daß nach der derzeitigen Rechtslage die betreffende Versicherte mehr als 240 aber weniger als 360 Versicherungsmonate aufweist, so wirken sich 36 Monate mit insgesamt 3.6% der Bemessungsgrundlage aus. Um die Pension um S 306.-- zu erhöhen (= 3.6%) müßte die Bemessungsgrundlage S 8.500.-- betragen. Bei Versicherten mit mehr als 360 Versicherungsmonaten (für 3 Jahre 4.5%) genügt eine Bemessungsgrundlage von S 6.800.--. Für die große Zahl der Versicherten würde daher die Neuregelung (die vom Vorhandensein von mehr als 360 Versicherungsmonaten ausgeht) zu einer wesentlichen Verschlechterung der Pensionserwartungen bei weiblichen Versicherten führen.
- 2) Problematisch ist auch die Regelung des Absatzes 3, wonach die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag von dem Zustandekommen der Wahlkindschaft vor Vollendung des 3.Lebensjahres des Kindes abhängig gemacht wird.

Damit wird nämlich in Wahrheit der Anspruch auf Berücksichtigung des Kinderzuschlages davon abhängig gemacht, ob die behördlichen

- 27 -

Prozeduren im Zusammenhang mit der Begründung der Wahlkindschaft bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes abgeschlossen sind oder darüberhinaus andauern.

Es sollte daher besser darauf abgestellt werden, daß das betreffende Kind mit der Versicherten, spätestens mit der Vollendung des 3. Lebensjahres im gemeinsamen Haushalt lebte und in der Folge Wahlkindschaft begründet wurde (mit der weiteren Voraussetzung der Fortdauer des gemeinsamen Haushaltes zumindest bis zur Begründung der Wahlkindschaft.) Im Rahmen einer Übergangsbestimmung wäre jedenfalls klarzustellen, daß Zeiten der Kindererziehung nach dem Günstigkeitsprinzip entweder nach bisherigem Recht oder nach neuem Recht in der Pensionsleistung zu berücksichtigen sind (also entweder mittels Kinderzuschlag oder mittels Steigerungsbetrag).

C) Bemerkungen zur 9. Novelle zum GSVG und 8. Novelle zum BSVG

- 1) Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind nahezu ausschliesslich im Zusammenhang mit den korrespondierenden Bestimmungen des Entwurfes einer 40. ASVG-Novelle zu sehen, weshalb mit den nachstehenden Modifikationen die dort erhobenen Einwände in gleicher Weise für die vorliegenden Entwürfe zum BSVG und GSVG gelten.
- 2) Betrachtet man die Novellen zum ASVG, GSVG und BSVG als ein einheitliches "Pensionspaket", **das vorrangig** dem Zweck dient, die angespannte Finanzsituation der Pensionsversicherung zu mildern, so gewinnt man den Eindruck, daß merkwürdigerweise gerade jene Bereiche der Pensionsversicherung, die schon bisher den höchsten relativen Anteil von Bundesmitteln am Gesamtaufwand erforderten (siehe die den Entwürfen beigegebenen finanziellen Erläuterungen) mit einer weitreichenden Verbesserung des Pensionsrechtes bedacht werden, sodaß auch die im Vorblatt zu den erläuternden Bemerkungen vermerkte Angabe, daß durch die Novelle keine Kosten entstehen würden, als zu optimistisch angesehen werden muß.
 - a) Nach den derzeitigen starren Rahmenfristen des GSVG und des BSVG muß die Anwartschaft von 60 Monaten für den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre, die Anwartschaft von 15 Versicherungsjahren für die Alterspension innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Stichtag

erfüllt sein. Dies bedeutet nach dem derzeitigen Recht, daß eine Versicherungslücke von mehr als 5 Jahren innerhalb der Rahmenzeiträume zum Verlust des Anspruchs führt; der Anspruch kann erst wieder hergestellt werden, wenn, gemessen vom Ende der Versicherungslücke, die Anwartschaft neuerlich zur Gänze erfüllt ist.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen des Entwurfes dehnen nicht nur die Rahmenzeiträume beträchtlich aus (bei der Erwerbsunfähigkeitspension je nach Alter bis zum Dreifachen des derzeitigen Ausmasses, im Falle der Alterspension immerhin um 50% des derzeitigen Ausmasses) sodaß die im Rahmenzeitraum "zulässigen" Lücken künftig größer sein können, als nach bisherigem Recht. Da nach dem bisherigen Pensionsrecht des BSVG und des GSVG auch eine so große Anzahl von Versicherungsmonaten, die in einem Zeitraum liegt, der zur Hälfte mit Versicherungszeiten gedeckt ist, die strengen Anspruchsvoraussetzungen innerhalb der Rahmenfrist nicht ersetzen konnte, ist auch die Einführung der Anwartschaft von 180 Beitragsmonaten bzw. der entsprechenden Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 6 des Entwurfes der GSVG-Novelle bzw. Art. II Abs. 5 der BSVG-Novelle, als zusätzliche Erleichterung für die Inanspruchnahme von Pensionsleistungen in diesen beiden Versicherungszweigen anzusprechen.

Es muß aus den erwähnten Gründen daher bezweifelt werden, ob die vorgeschlagenen Novellen-Regelungen tatsächlich zu keinen Kostenbelastungen führen oder eher dazu geeignet sein werden, den Kostenanteil des Bundes gerade in jenem Bereich zu erhöhen, in dem er bereits heute den höchsten Prozentsatz aufweist.

- b) Andererseits ist das Bemühen zu begrüßen, die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Pensionsleistungen aus der Sozialversicherung im Rahmen des BSVG und des GSVG an jene des ASVG anzugleichen. Kommt es doch aufgrund der derzeitigen Bestimmungen über die sogenannte "Wanderversicherung" mitunter dazu, daß aufgrund weniger Versicherungsmonate vor allem nach dem GSVG innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag die Zuständigkeit des GSVG-Versicherungsträgers ungeachtet des Umstandes begründet wird, daß der gesamte Versicherungsverlauf nahezu ausschliesslich aus ASVG-Versicherungszeiten besteht. In der Praxis der Versicherungsträger sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen es durch diese Zuständigkeits-

- 29 -

regelung weder zu einer Leistung nach dem ASVG kommen kann, (weil der ASVG-Träger nicht zuständig ist) aber auch nicht nach dem GSVG (weil die strengen Pensionsvoraussetzungen nach dem GSVG nicht erfüllt sind).

Diese zweifellos änderungsbedürftige Situation könne aber un-
schwer durch eine ergänzende Bestimmung im Rahmen der Wanderver-
sicherungsregelungen beseitigt werden, wonach in jenen Fällen, in
denen nach dem Recht des zuständigen Versicherungsträgers zwar
keine Pensionsleistung zustande kommt, nach dem Recht eines ande-
ren Versicherungsträgers ausschliesslich aufgrund der in jenem
Versicherungszweig erworbenen Versicherungszeiten der Pensionsan-
spruch aber gegeben wäre, die Zuständigkeit an den letztgenannten
Versicherungsträger zurückfällt. Dieser hätte dann im Rahmen der
Pensionsleistung allerdings nur eigene Versicherungszeiten zu
berücksichtigen.

- 3) Der beabsichtigte Einsparungseffekt wird daher durch die vorge-
schlagenen Neuregelungen der 8.BSVG und der 9.GSVG-Novelle nur in-
soweit erreicht werden können, als durch den Wegfall des Grund-
betrages niedrigere Steigerungsbeträge und damit niedrigere Pen-
sionsleistungen als bisher zu erwarten sind.

Hingegen haben die Regelungen die Tendenz, die Anzahl der An-
spruchsberechtigten beträchtlich zu erhöhen, sodaß eine im Ergeb-
nis beträchtliche Verbesserung des Pensionsrechtes nach dem BSVG
und dem GSVG durch einschneidende Eingriffe im Bereich des ASVG
finanziert werden.

Bedauerlicherweise wurde in der Novelle zum BSVG die Bestimmung,
daß bei Neugründungen von Unternehmen der Unternehmer in den ersten
3 Jahren nur die Mindestbeitragsleistung erbringen kann und dem-
entsprechend auch die Mindestbemessungsgrundlage akzeptieren muß,
nicht geändert, ein Umstand, der umsoweniger verständlich ist, als
höhere Beitragsleistungen von in die Selbständigkeit überwechseln-
den Personen die finanzielle Situation der Sozialversicherungs-
anstalt der gewerblichen Wirtschaft bessern könnte.

- 30 -

D) Schlußbemerkungen:

Da die anderen vorliegenden Novellen lediglich Angleichungen des derzeitigen Rechtszustandes an die 40. Novelle zum ASVG darstellen, wird von einer gesonderten Stellungnahme Abstand genommen.

Zusammenfassend muß der schon wiederholt vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtete Appell wiederholt werden, doch endlich eine wirkliche Reform des österreichischen Sozialversicherungswesens durchzuführen und ein System zu entwickeln, welches leicht administrierbar, leicht überschaubar und finanzierbar ist. Es ist nicht Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in diesem Zusammenhang Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, es muß aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die permanente Fortsetzung des bisherigen Systems immer wieder zeitlich begrenzte Momentlösungen erfordern, die diese oder jene Lücke füllen mögen, die aber dem österreichischen Beitrags- und Steuerzahler nicht zumutbar sind, zumal die Zukunft dieser Institution nur als düster bezeichnet werden kann.

Wien, am 5. Juni 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident